

Bericht
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Riedelberg
vom 18.08.2022

1. Anhebung der Realsteuerhebesätze

Der rheinland-pfälzische Landtag wird voraussichtlich im Herbst dieses Jahres eine Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) beschließen. Eine der wesentlichen Neuregelungen wird sein, dass sich die Höhe der Nivellierungssätze der Realsteuern künftig am jeweiligen Bundesdurchschnitt orientieren wird.

Bei entsprechender Beschlussfassung durch den Landtag sollen ab dem 01.01.2023 die Nivellierungssätze wie folgt angehoben werden:

Grundsteuer A auf 345 v.H.

Grundsteuer B auf 465 v.H.

Gewerbsteuer auf 380 v.H.

Unter Verweis auf das den Ratsmitgliedern vorliegende Schreiben der Kreisverwaltung – Kommunalaufsicht – v. 20.05.2022 wird seitens der Verwaltung empfohlen, die Hebesätze ab 01.01.2023 wie folgt anzuheben:

Grundsteuer A	von bisher 300 v.H.	auf 345 v.H.
---------------	---------------------	--------------

Grundsteuer B	von bisher 365 v.H.	auf 465 v.H.
---------------	---------------------	--------------

Gewerbsteuer	von bisher 365 v.H.	auf 380 v.H.
--------------	---------------------	--------------

Der Ortsgemeinderat stimmt der Anhebung der Realsteuerhebesätze, vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Landtag, ab dem 01.01.2023 wie vorgeschlagen zu.

2. Energetisches Quartierskonzept; Festlegung des Quartiersbereiches

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.03.2022 der Erstellung eines energetischen Quartierskonzeptes grundsätzlich zugestimmt. Nunmehr erfolgt die Festlegung des Quartiersbereiches.

Der Bereich für das energetische Quartierskonzept soll den gesamten Ortsbereich mit Ausnahme folgender 4 Grundstücke im Bereich Hasengarten umfassen:

Pl. Nr. 312/3, 312/4, 312/5 und 324/3.

3. Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage; Satzungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.01.2022 beschlossen, die „Satzung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage gemäß § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz“ (sog. Abrundungssatzung) aus dem Jahr 1982 aufzuheben. Die Aufhebung hat durch eine Satzung zu erfolgen.

Die Verwaltung hat das erforderliche Verfahren zur Aufhebung der Abrundungssatzung in analoger Anwendung des § 34 Abs. 4 bis 6 BauGB und § 24 Abs. 4 GemO durchgeführt. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit fand eine öffentliche Auslegung entsprechend § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.04.2022 bis 19.05.2022 statt. Stellungnahmen sind während der Beteiligung nicht eingegangen.

Der Ortsgemeinderat beschließt die im Entwurf vorliegende Satzung über die Aufhebung der „Satzung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage gemäß § 34 (2) Bundesbaugesetz“.